

**Preisblatt für die Netznutzung Strom
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)
gültig ab dem 01.01.2024**

Preisbestandteile

Entgelt 1	Netzentgelte*
Entgelt 2	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung
Entgelt 3	Weitere Preiskomponenten
Entgelt 4	Weitere Dienstleistungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz aufgeschlagen.

* Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung (siehe Entgelt 2), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und jeweiliger Konzessionsabgabe (siehe Entgelt 3).

Entgelt 1 - Netzentgelte

Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	12,90	7,45	192,75	0,25
Umspannung zur Niederspannung	13,46	7,77	201,12	0,27
Niederspannungsnetz	12,85	9,00	230,35	0,30

* Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	53,66	64,40	75,13
Umspannung zur Niederspannung	56,19	67,43	78,67
Niederspannungsnetz	64,16	76,99	89,82

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Monatsleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	32,13	0,25
Umspannung zur Niederspannung	33,52	0,27
Niederspannungsnetz	38,39	0,30

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Anlagen ohne Leistungsmessung

nicht steuerbare Entnahmen

	Grund- preis €/Jahr	Arbeits- preis ct/kWh
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	59,00	9,31

steuerbare Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	Grund- preis €/Jahr	Arbeits- preis ct/kWh
a) Nachtspeicherheizung	59,00	4,27
b) Wärmepumpe	59,00	5,64
c) Ladesäule Elektromobilität	59,00	5,64

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Nachtspeicherheizung

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

c) Unterbrechbare nicht öffentliche Ladeeinrichtung Elektromobilität

Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr.* Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

* Für Ladesäulen behält sich der Netzbetreiber weitere laststeuernde Maßnahmen zur Netzstabilisierung vor.

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG gemäß Beschluss BK6-22-300 und BK8-22-010-A

mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Die Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und Entnahme ohne Lastgangmessung können zwischen den Modulen 1 und 2 wählen.

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und Entnahme ohne Lastgangmessung, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, findet standardmäßig das Modul 1 Anwendung (Default-Modul).

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und Entnahme mit Lastgangmessung kommt das Modul 1 zum Tragen.

Modul 1 (Default-Modul)

	€/a
Pauschale Netzentgeltreduzierung*	-137,05

* Es wird das entsprechende reguläre Entgelt 1 abgerechnet und darauf die pauschale Reduzierung gewährt. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2

	Arbeitspreis ct/kWh
Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit separatem Zählpunkt	3,72

Entgelt 2 - Messstellenbetrieb und Messung

Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb und Messung €/Jahr
Mittelspannungslastgangzählung	420,74
Niederspannungslastgangzählung	197,10

Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
	jährliche Messung und MSB €/Jahr	halb-jährliche Messung und MSB €/Jahr	viertel- jährliche Messung und MSB €/Jahr	monat-liche Messung und MSB €/Jahr
Eintarifzähler	8,56	11,98	18,82	46,18
Zweitarifzähler	10,70	14,12	20,96	48,32
Vier-Quadrantenzähler	71,39	74,81	81,65	109,01
Prepaymentzähler	84,53	87,95	94,79	122,15

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt, in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

Entgelt 3 Weitere Preiskomponenten

Geduldete Notstromentnahme

Die Preise für die geduldete Stromentnahme von Netzkunden sind die vom Grundversorger (zur Zeit Stadtwerke Lemgo GmbH) veröffentlichten allgemeinen Preise zur Versorgung in der Niederspannung. Das Entgelt wird auf Anfrage mitgeteilt.

Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.05.2016 rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-minderungenabrechnung-strom/>

Konzessionsabgabe

	ct/kWh
Konzessionsabgabe (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	0,61
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche*	0,275

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,656

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S.706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 Strom-NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Verbrauch	ct/kWh
Kategorie A	0,643
Kategorie B	0,050
Kategorie C	0,025
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Entgelt 4 Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit*	47,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit*	47,00
Wiederherstellung Anschlussnutzung außerhalb der reg. Arbeitszeit*	85,00
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung	31,00

* Reguläre Arbeitszeit: Mo - Do von 7.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich das Entgelt um 38,00 € netto.